



Aufnahmekriterien der Wohngemeinschaften

(Stand Januar 2020)

- 1) Ab 18 Jahre
- 2) Mit einer psychiatrischen Erkrankung oder psychologischen Belastungen / Schwierigkeiten, die nach Kriterien der DSM anerkannt sind (Fälle wie: Obdachlosigkeit oder Reintegration nach Gefängnisarrest können wir nicht gewährleisten und werden an zuständigen Diensten weitergeleitet)
- 3) Mit einer Absicherung durch die Krankenkasse
- 4) Über einen stabilisierten Zustand verfügen
- 5) In der DG oder Randgemeinde wohnen oder Anlässe haben in der DG zu ziehen und sich hier sozial einzuleben sprich die Sprache zu erlernen oder ein neues Lebensprojekt anzuvizieren oder weil Familie hier wohnt
- 6) Das Ziel und die Fähigkeit haben, die Selbständigkeit zu entwickeln oder wiederzuerlangen; den realistischen Fähigkeiten entsprechend
- 7) Behandlung/Medikamente: selbständig oder mit Hilfestellung von anderen Diensten. Die Medikation sollte, wie vom Arzt verordnet, verantwortungsbewusst eingenommen werden
- 8) Möglichst krankheitseinsichtig sein
- 9) Die mit dem Team bestimmte notwendige psychiatrische/psychologische Betreuung zu akzeptieren und zu respektieren
- 10) Personen mit einer Suchtproblematik:
 - Nutznießer, die länger als 6 Monate abstinent sind, dürfen einziehen. Nutznießer, die sich in einer höheren Rückfallquote befinden => 1 Person pro Wohngemeinschaft
 - Der Betreuungsvertrag wird pro Monat festgehalten und gegebenenfalls verlängert, wenn eine gewisse Stabilität/Sicherheit zu sehen ist